

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Schwarz-Weiß Oldenburg“. Er ist beim Amtsgericht Oldenburg unter VR 844 im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).
- 3) Ort des Gerichtsstandes ist Oldenburg (Oldb).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten die Gesundheit seiner Mitglieder durch Turnen, Spiel und Sport zu fördern, den Gemeinsinn zu wecken und nebenzwecklich Geselligkeit zu pflegen.
- 2) Zu diesem Zweck betreibt und fördert er insbesondere den Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport, er unterstützt die körperliche Entwicklung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, und bietet darüber hinaus kulturelle Freizeitgestaltung an. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft im Sportbund und in Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und in den angeschlossenen Fachverbänden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Benutzung der vom Verein herausgegebenen

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT SCHWARZ-WEISS OLDENBURG

Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Als Förderer des Vereins können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde und dauert mindestens 6 Monate.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene (oder vom gesetzlichen Vertreter) unterschriebene Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Abmeldung hat mindestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt beim geschäftsführenden Vorstand vorzuliegen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
 - a. sich Handlungen zuschulden kommen lässt oder Absichten verfolgt, die gegen das Wohl des Vereins gerichtet sind,
 - b. in Wort oder Tat gegen die guten Sitten verstößt, die Vereinskameradschaft verletzt oder in ehrenverletzender Form gegen den Verein oder seine Organmitglieder vorgeht,
 - c. sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese durch Satzung begründet sind, Folge zu leisten,
 - d. vorsätzlich gegen die Satzung verstößt,
 - e. den Verein benutzt, Richtungen politischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Art zu verfolgen,
 - f. wenn sich das Mitglied länger als 6 Monate mit den Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen oder Umlagen im Rückstand befindet.
- 4) Der Ausschluss zu a) bis e) bedarf mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Ältestenrat ist von diesem Beschluss unverzüglich zu unterrichten. Über den Ausschluss zu f) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Unbeschadet des ordentlichen Rechtsweges steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss die Anrufung des Ältestenrates zu.

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT SCHWARZ-WEISS OLDENBURG

- 6) Vom Verein zur Verfügung gestellte Sportgeräte usw. sind unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge

- 1) Vereinsmitglieder haben die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- 2) Die jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge sollen ¼-jährlich durch Bankeinzugsverfahren (Lastschrift) oder Dauerauftrag entrichtet werden. Bei evtl. Barzahlungen sind die Beiträge drei Monate im Voraus zum jeweiligen Quartalersten zu entrichten.
- 3) Über Beitragserhöhung oder Ermäßigung beschließt die Hauptversammlung.
- 4) Die einzelnen Abteilungen können Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen erheben, die der Höhe und dem Grunde nach der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.
- 5) Beiträge und Umlagen können nicht mit Forderungen aufgerechnet werden. Die Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen usw. bei Ausfall von Übungsstunden ist ausgeschlossen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsermäßigungen in sozial gerechtfertigten oder besonders begründeten Fällen entscheiden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Stundung von Beiträgen oder die Beurlaubung einzelner Mitglieder.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Beschlüsse innerhalb einzelner Abteilungen bedürfen der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand, sofern sie von grundlegender Bedeutung sind.
- 3) Alle Mitglieder sind unbeschadet evtl. Zulassungsbeschränkungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Bei Benutzung der Sportanlagen und -einrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
- 4) Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

D. Unterhaltung, Erweiterung und sonstige Erstellung von Vereins-Anlagen

§ 8 Vereinsvermögen

Der Verein ist verpflichtet seine Sportanlagen und Gebäude wirtschaftlich und pfleglich zu verwalten.

§ 9 Haftung

- 1) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung, sofern das Gesetz über weitergehende Haftungen nichts Zwingendes vorschreibt.
- 2) Für Schäden, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein zufügt, haftet das Mitglied.
- 3) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein anderer von einem Mitglied des Vorstandes besonders eingesetzter Vertreter (z. B. Übungsleiter) durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Im Übrigen gilt die Haftung nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

E. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Ältestenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nach der Satzung vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.
- 2) Die Hauptversammlung ist spätestens bis zum 15.05. eines jeden Jahres durchzuführen.
- 3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage. Die Tagesordnung ist in der Geschäftsstelle und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Vereinsturnhalle bekannt zu geben.
- 4) Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Bekanntgabe des Versammlungstages, des Ortes und der Zeit durch Veröffentlichung in der Tagespresse am Sitz des Vereins erfolgte.
- 5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren. Die Kegler werden durch den Kegelbahnausschuss vertreten. Jedes Mitglied des Kegelbahnausschusses hat zusätzlich eine Stimme für die Vertretung der Kegler.

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT SCHWARZ-WEISS OLDENBURG

- 8) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sachlich begründete Antragsänderungen können eingebracht werden, wenn sie von der 2/3-Mehrheit der Anwesenden befürwortet werden.
- 9) Der Vorstand kann erforderlichenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich darum nachsuchen. Einer außerordentlichen Hauptversammlung stehen die Befugnisse einer ordentlichen Hauptversammlung zu. Hinsichtlich der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Fristen wie zur Jahreshauptversammlung.
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse hat der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 11) Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder allein. Sofern es sich um Rechtsgeschäfte mit einer Vermögensregelung im Werte von 6.000 € (sechstausend) bis höchstens 10.000 € (zehntausend) außerhalb des genehmigten Kostenvoranschlages handelt, sind nur beide zusammen zeichnungsbefugt. Ist einer der beiden Vorsitzenden nicht erreichbar, muss ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitzeichnen. Bei Beträgen darüber hinaus ist die Genehmigung der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
- 2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer
 - e) Schriftwart
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
- 4) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Sprecher des Kegelbahnausschusses,
 - d) Pressewart, Hallenwart, Oberturnwart, Gerätewart, 2. Kassenwart, Jugendwart und die Vorsitzenden der von Fall zu Fall eingerichteten Ausschüsse (z. B. Bau- und Finanzausschuss) an.
- 5) Die Ausschussvorsitzenden haben im erweiterten Vorstand nur Sitz und Stimme hinsichtlich der ihnen übertragenen Funktionen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in den geraden Jahren für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In einem Wahljahr werden der 1. Vorsitzen-

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT SCHWARZ-WEISS OLDENBURG

de, der Kassenwart und der Schriftwart gewählt. Im darauffolgendem geraden Wahljahr der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

- 7) Alljährlich werden am Tage der Hauptversammlung bei gerader Jahreszahl der Pressewart, der Hallenwart und der Oberturnwart, bei ungerader Jahreszahl der 2. Kassenwart und der Gerätewart gewählt.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. Er ist verpflichtet, alle Belange des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, die Einhaltung der Satzung zu überwachen, alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen sowie die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen. Außerdem hat der Vorstand die Entscheidungsbe fugnis über alle Aufgaben, die von dieser Satzung nicht erfasst sind.
- 9) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes gehören die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und seines Vertreters, bei dessen Verhinderung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Erweiterte Vorstandsversammlungen sind bei Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

§ 13 Die Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Außerdem unterzeichnet der Vorsitzende Zahlungsanweisungen. Bei seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben dem 2. Vorsitzenden.

§ 14 Die Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er lässt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine kurze Niederschrift durch den Schriftführer anfertigen und legt diese der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Der Geschäftsführer verfasst die vom Verein ausgehenden Schriftstücke. Er hat außerdem der Jahreshauptversammlung den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 15 Die Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart nimmt die Beiträge in Empfang, verwaltet die sonstigen eingehenden Gelder und leistet die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese muss das gesamte Vermögen des Vereins, den Kassenbestand und die ausstehenden Forderungen enthalten. Der Kassenwart hat außerdem der Hauptversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 16 Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist alle 5 Jahre neu zu wählen. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Äl-

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT SCHWARZ-WEISS OLDENBURG

testenrates sollen nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr überschritten haben und auf eine langjährige Mitgliedschaft im Verein zurückblicken.

- 2) Der Ältestenrat hat den Vorstand bei Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes auf dessen Anruf sofort Entscheidungen zu treffen.
- 3) Der Ältestenrat ist weiterhin zuständig für die Anrufung von Mitgliedern bei Vereinsausschlüssen sowie bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder Organmitgliedern.
- 4) Bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes hat der Ältestenrat dessen Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes oder die Wiederaufnahme seiner Amtsgeschäfte zu übernehmen.

§ 17 Die Abteilungen

Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter geführt. Sie haben jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, eine Abteilungsversammlung durchzuführen, auf der der Abteilungsleiter für 2 Jahre zu wählen ist. Abteilungen mit mehr als 15 Jugendlichen haben eine Jugendversammlung durchzuführen. Die Jugendversammlung hat einen Jugendleiter zu wählen. Die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte den Vereinsjugendwart.

§ 18 Der Kegelbahnausschuss

- 1) Der Kegelbahnausschuss ist für alle Belange der Kegler der Sportgemeinschaft zuständig. Bei den erweiterten Vorstandssitzungen ist der Ausschuss durch einen Sprecher vertreten.
- 2) Der Kegelbahnausschuss wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Nach Möglichkeit soll 1 Vertreter des Vorstandes Mitglied des Kegelbahnausschusses sein. Der Ausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.
- 3) Die Aufgabenverteilung regelt der Kegelbahnausschuss in eigener Zuständigkeit. Er hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Rechnung zu legen.

§ 19 Die Kassenprüfer

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass jährlich immer nur ein Kassenprüfer gewählt wird.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Kassengeschäfte, die Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, durch ihre Unterschriften bestätigen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand unterrichten.
- 4) Die Prüfungen sollen in angemessenen Zeitabständen sowie am Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 20 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden sowie über alle Anträge, die fristgerecht eingebracht worden sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung
- d) Wahl des Ältestenrates
- e) die Genehmigung des Voranschlages sowie Beitragsänderungen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Die Abstimmungen zu a) bis f) erfolgen mit der Mehrheit der Anwesenden, für g) gilt § 11 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Von den stimmberechtigten Anwesenden müssen $\frac{3}{4}$ der Auflösung zustimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus rechtlichen oder sonstigen Gründen unwirksam oder nichtig werden, wird die Geltung der übrigen Satzungsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

Satzung beschlossen am 17.11.1978 durch die außerordentliche Hauptversammlung.

Gez. Manfred Sühoff 1. Vorsitzender, 28.02.2011

Satzung geändert am 25.02.2016 durch die ordentliche Jahreshauptversammlung.

Gez. Ralf Deckers 1. Vorsitzender, 28.02.2016